Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 AußStrG

AußStrG - Außerstreitgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. (1)Handlungen und Unterlassungen einer Partei wirken nicht unmittelbar für andere Parteien.
2. (2)Jede Partei kann den anderen Parteien oder deren Vertretern, den Zeugen oder Sachverständigen Fragen durch das Gericht stellen lassen oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst stellen. Unangemessene und unzulässige Fragen hat das Gericht zurückzuweisen.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at